



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EDÖB

eHealth und das elektronische Patientendossier- von der Neat im Gesundheitswesen zur konkreten Anwendung

Dr. Adrian Lobsiger
Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

CURAVIVA Fachkongress Alter 2017, 20. September 2017



Elektronisches Patientendossier – ein Teil der Digitalen Gesellschaft



Anfrage an den EDÖB im Juni 2017

«Meine Familienangehörigen und ich lehnen das elektronische Patientendossier ab. Gibt es ein Formular für Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Spitäler, Apotheken, Krankenkassen etc. für eine – für alle Seiten – verbindliche und rechtsgültige Nicht-Einwilligungserklärung?»



Was zeigt das?

- Unwissen
- Ängste
- Skepsis gegenüber Digitalisierung



Entscheidend sind:

- Information
- Transparenz
- Sicherheit



Grundlegende Forderungen des
Datenschutzgesetzes wurden
berücksichtigt und ermöglichen
Nutzung auch im hohen Alter



Security by Design: Zertifizierungsvorgaben BAG



Privacy by Default: Grundeinstellungen der Zugriffsberechtigung



Regelung der Zugriffsrechte durch den Patienten

	Vertraulichkeitsstufen			Normal	Zugriffsstufen
	Normal zugängliche Daten	Eingeschränkt zugängliche Daten	Geheime Daten		
Patientenadministrator	😊	😞	😞	Normal	
Gesundheitsfachperson mit Behandlungskontext	😊	😞	😞	normal	
	😊	😊	😞	erweitert	
Patient	😊	😊	😊	Patient	



Selbstbestimmungsrechte
bleiben gewahrt:

Zugriffsberechtigungen können
individuell eingestellt werden



Extremfall

Patientin oder Patient setzt alle Daten auf **geheim**.

-> Daten stehen im Behandlungsfall nicht zur Verfügung



© Gina Sanders - Fotolia.com



**Aktive Willenserklärung:
Ich will ein EPD haben!**

(...und ich weiss, was das bedeutet.)



Juristische
Handlungsfähigkeit
möglicherweise zweifelhaft
(z.B. bei Demenz)



Möglicher Verlust von
Kompetenzen, die von den
Nutzern erwartet werden.



Vertretung ist möglich. Aber:

Bei handlungsunfähigen Personen braucht es die **ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Vertreters.**



Befugnisse des EDÖB

- Datenschutzrechtliche Aufsicht gegenüber eHealth Gemeinschaften und Herausgebern von Identifikationsmitteln gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a DSG
- Datenschutzrechtliche Aufsicht gegenüber BAG betreffend zentrale Register gemäss Artikel Art. 2 Abs. 1 Bst. b DSG
- Abklärungen (Kontrollen) von sich aus oder auf Meldung Dritter gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. a DSG
Dabei:
- Herausverlangen von Akten, Auskünfte einholen und Datenbearbeitungen vorführen lassen (Art. 29 Abs. 2 DSG)
- Erlass von Empfehlungen gemäss Art. 29 Abs. 3 DSG



Elektronisches Patientendossier

